

## **Stellungnahme European Bioplastics zum**

### **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen, Artikel 1: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

**Berlin, 02.09.2016**

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Verpackungsgesetz vom 10. August 2016 trägt dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft und dem gewünschte Ziel der erhöhten Ressourceneffizienz lediglich über eine eng definierte Recyclingfähigkeit Rechnung. Innovative biobasierte Materialien und Produkte, sowie Funktionalitäten von Verpackungen, die zu Abfallprävention und –minderung beitragen, finden keinerlei Berücksichtigung und werden sogar benachteiligt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt damit hinter aktuellen Bestrebungen der ökologischen Weiterentwicklung der Abfallgesetzgebungen auf EU Ebene im Sinne der Förderung von Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und Innovation zurück.

#### **Nachhaltigkeit nicht auf Recyclingfähigkeit reduzieren:**

Die im Entwurf dargelegte Gestaltung der Beteiligungsentgelte orientiert sich ausschließlich an der wertstofflichen Recyclingfähigkeit im Rahmen der bestehenden Praxis der Sortierung und Verwertung. Etablierte, konventionelle Materialien werden dadurch bevorzugt und eine Fortentwicklung der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur gehemmt. Gleichzeitig wird die Entwicklung und Markteinführung von innovativen, nachhaltigen Verpackungsmaterialien in Deutschland massiv behindert oder gar gestoppt. Dies steht im klaren Widerspruch zum Bestreben, Verpackungen und deren Verwertung ressourceneffizienter und nachhaltiger zu gestalten. Die Bemessung der Beteiligungsentgelte muss sich neben der Recyclingfähigkeit auch an der Nachhaltigkeit, Rohstoffbasis und Ressourceneinsatz, sowie der Funktionalität der Verpackungsmaterialien orientieren.

#### **Innovative, nachhaltige Verpackungslösungen fördern:**

Innovative, nachhaltige Verpackungsmaterialien wie zum Beispiel Kunststoffverpackungen aus biobasierten Materialien wie PLA oder PEF setzen sich am Markt immer stärker durch und können nach dem heutigen Stand der Technik einfach sortiert und sortenrein recycelt werden. Sobald entsprechende Mengen am Markt verfügbar sind, ist dies eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit. Nach dem vorliegenden Entwurf des VerpackG würden die weitere Entwicklung dieser Materialien und eine entsprechende Marktdurchdringung durch höhere Beteiligungsentgelte behindert, wenn nicht gar gänzlich gestoppt. Das VerpackG muss Hürden für biobasierte Verpackungslösungen auf der Ebene der Erfassung und Verwertung abbauen und weitere Anreize schaffen für die Entwicklung und Markteinführung von neuen innovativen Verpackungsmaterialien, die den Anforderungen an Recyclingfähigkeit und Nachhaltigkeit im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft entsprechen. Der momentane Entwurf befördert Diskriminierung der angesprochenen Materialien.

**Funktionalität und Ressourceneffizienz nicht vernachlässigen:**

Verpackungen erfüllen eine Vielzahl von wichtigen Funktionen zum Schutz und Transport von Produkten und Lebensmitteln. Innovative Materialien und Verpackungslösungen helfen dabei, die Funktionalität von Verpackungen zu verbessern und diese gleichzeitig ressourceneffizienter und nachhaltiger zu gestalten (Stichwort: Lebensmittelverschwendung). Die Aspekte der Funktionalität und Ressourceneffizienz innovativer Verpackungslösungen werden im vorliegenden Entwurf des VerpackG vernachlässigt. Dies steht im Widerspruch zu den Förderzielen der Forschungsstrategie Bioökonomie der Bundesregierung zur Verwirklichung einer biobasierten Wirtschaft.

**Vorteile des organischen Recyclings berücksichtigen:**

Kompostierbare Verpackungsmaterialien bieten klare Vorteile für bestimmte Anwendungsbereiche, zum Beispiel bei Verpackungen von frischen Lebensmitteln wie Obst und Gemüse, die gemeinsam mit den Lebensmitteln über die Bioabfallsammlung entsorgt, organisch recycelt und zu wertvollem Kompost oder Biogas verarbeitet werden könnten. Die Definition von Recycling im VerpackG bezieht sich jedoch ausschließlich auf mechanisches Recycling. Die Öffnung der Biotonne für kompostierbare Lebensmittelverpackungen und die Aufnahme von organischem Recycling in die Definition von Recycling würde nicht nur zur Erzielung höherer Recyclingquoten beitragen sondern notwendige Anreize für die Entwicklung und Etablierung von innovativen kompostierbaren Verpackungslösungen setzen. Nach dem vorliegenden Entwurf des VerpackG werden kompostierbare Verpackungen mit einem höheren Beteiligungsentgelt bestraft und über die energetische Verwertung entsorgt. Damit geht den Entsorgern und der Wirtschaft jährlich ein enormer Wert verloren.

Um Hürden für innovative, bio-basierte Materialien und Produkte zu vermeiden und abzubauen und um sämtliche Leistungen einer Verpackung im kreiswirtschaftlichen Sinne zu berücksichtigen, empfiehlt European Bioplastics folgende Änderungen an dem Gesetzesentwurf:

Text Verpackungsgesetz (Entwurf 10.8.2016)	Änderungsvorschlag
Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen  Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften  § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele  (1)-(3)  (4) Dieses Gesetz bezweckt außerdem die Umsetzung und das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und	Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen  Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften  § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele  (1)-(3)  (4) Dieses Gesetz bezweckt außerdem die Umsetzung und das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und

<p>Verpackungsabfälle. Danach sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Zum Nachweis des Erreichens der Zielvorgaben nach Satz 2 und 3 führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.</p>	<p>Verpackungsabfälle. Danach-sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Zum Nachweis des Erreichens der Zielvorgaben nach Satz 2 und 3 führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.</p> <p><b>(ergänzt)</b>  <b>Zudem sollen biobasierte Verpackungsmaterialien gefördert werden, um damit einen Beitrag zu einer konkurrenzfähigen, hoch innovative Bioökonomie zu leisten.</b></p>
<p>Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>2015 entwickelte das französische Umweltministerium bereits ein Dekret – begleitend zum Gesetz für ‚grüne Energie und nachhaltiges Wachstum‘, dass die stufenweise Erhöhung des Biomasseanteils in bestimmten Kunststoffverpackungen regelt. Das Gesetz sieht ab 2017 einen minimalen Gehalt aus nachwachsenden Rohstoffen von 30% für bestimmte sehr leichte Kunststoffbeutel (Obst- und Gemüsebeutel) vor. Dieser Anteil soll bis zum Jahr 2025 auf 60% angehoben werden. Die Feststellung des Biomasseanteils erfolgt gemäß CEN Standards (CEN/TS 16640:2014 Biobasierte Produkte – Bestimmung des biobasierten Kohlenstoffgehalts von Produkten mittels der Radiokarbonmethode).</p>	

Text Verpackungsgesetz (Entwurf 10.8.2016)	Änderungsvorschlag
<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1)-(19)</p> <p>(20) Werkstoffliche Verwertung ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt.</p>	<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1)-(19)</p> <p>(20) <del>Werkstoffliche</del> Verwertung <b>umfasst die Gesamtheit der werkstofflichen, rohstofflichen, energetischen und organischen Verwertung. Dabei werden</b> <del>ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterialien ersetzt wird oder, das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar</del> <b>gemacht, oder neue, sekundäre Produkte geschaffen</b> <del>bleibt.</del></p> <p><b>(neu)</b>  <b>(21) biobasiert meint gewonnen aus Biomasse</b></p> <p><b>(22) biobasierte Verpackungen, Verpackungen die zum Teil oder vollständig aus biobasierten Komponenten bestehen.</b></p>
<p>Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>Eine Einschränkung der Definition von Verwertung auf lediglich werkstoffliche Verwertung ist nicht zielführend im Sinne anderer Recyclingpfade. Alle Recyclingpfade – unter Bewertung ihrer ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkte – sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Definitionen zum Begriff „biobasiert“ und „biobasierte Verpackungen“ basieren auf Definitionen des Europäischen Komitees für Normung (CEN - EN 16575:2014 Biobasierte Produkte – Vokabular).</p>	

Text Verpackungsgesetz (Entwurf 10.8.2016)	Änderungsvorschlag
<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</p> <p>Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, dass</p> <p>1.-3.</p> <p>4. die Wiederverwendung von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird, welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen</p> <p>Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, dass</p> <p>1.-3.</p> <p>4. die Wiederverwendung von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen, <b>sowie der Anteil von biobasierten Materialien</b> an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird, welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist</p>
-	-

Text Verpackungsgesetz (Entwurf 10.8.2016)	Änderungsvorschlag
<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 16 Anforderungen an die Verwertung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens folgende Anteile</p>	<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 16 Anforderungen an die Verwertung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens folgende Anteile</p>

<p>der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 90 Masseprozent bei Glas,</li> <li>2. 90 Masseprozent bei Papier,</li> <li>3. 90 Masseprozent bei Eisenmetallen,</li> <li>4. 90 Masseprozent bei Nichteisenmetallen,</li> <li>5. 80 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen,</li> <li>6. 80 Masseprozent bei sonstigen Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen).</li> </ol> <p>Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>Dabei sind mindestens 70 Prozent dieser Verwertungsquote durch werkstoffliche Verwertung sicherzustellen. Bei Verbundverpackungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 ist insbesondere das Recycling der Hauptmaterialkomponente sicherzustellen, soweit nicht das Recycling einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht.</p>	<p>der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 90 Masseprozent bei Glas,</li> <li>2. 90 Masseprozent bei Papier,</li> <li>3. 90 Masseprozent bei Eisenmetallen,</li> <li>4. 90 Masseprozent bei Nichteisenmetallen,</li> <li>5. 80 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen,</li> <li>6. 80 Masseprozent bei sonstigen Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen).</li> </ol> <p>Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>Dabei sind mindestens <b>55-70</b> Prozent dieser Verwertungsquote durch <del>werkstoffliche</del> Verwertung sicherzustellen. Bei Verbundverpackungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 ist insbesondere das Recycling der Hauptmaterialkomponente sicherzustellen, soweit nicht das Recycling einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht.</p>
<p>Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>Der aktuelle Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission zur Verpackungsrichtlinie sieht eine Mindestverwertungsquote für Verpackungsabfälle aus Kunststoffen von 55% bis 2025 vor. Aufgrund des fortgeschrittenen Ausbaus der Recyclinginfrastruktur in Deutschland, scheint eine höhere Quote möglich. Biobasierte ‚drop-in‘ Kunststoffe, die über die gleichen chemischen Eigenschaften wie ihre konventionellen Versionen verfügen, aber über einen geringeren CO<sub>2</sub> Fußabdruck, wie zum Beispiel biobasiertes PE und biobasiertes PET können zur Erfüllung der Recyclingquoten beitragen und gleichzeitig CO<sub>2</sub> Emissionen zusätzlich reduzieren. Die breitere Aufstellung der Verwertungsdefinition – wie zuvor vorgeschlagen – ermöglicht zudem, organisch recycelte Volumina auf die Recyclingquote anzurechnen. Kompostierbar zertifizierte Kunststoffverpackungen können helfen, organischen Abfall einzusammeln und ihn der organischen Verwertung zuzuführen. Die Beteiligungsentgelte für kompostierbare Verpackungslösungen sollten entsprechend bewertet werden.</p>	

Text Verpackungsgesetz (Entwurf 10.8.2016)	Änderungsvorschlag
<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte</p> <p>(1) –(4)</p>	<p>Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte</p> <p>(1)-(4)</p> <p><b>neu</b> <b>(5)</b> <b>Biobasierte Kunststoffe werden von den Lizenzgebühren in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne einer Übergangsregelung befreit.</b></p>
<p>Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>Derzeit befinden sich verschiedenste biobasierte Kunststoffe bereits am Markt und in der Entwicklung. Im Verpackungsgesetz sollte darauf geachtet werden, dass der Markteintritt bzw. die Marktdurchdringung innovativer biobasierter Kunststoffe und darauf basierender Produkte gesichert wird – z.B. durch eine entsprechende Öffnungsklausel, wie oben vorgeschlagen. Vor Ablauf der oben angesetzten fünf Jahre müsste eine Anschlussregelung entwickelt werden.</p> <p>Aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der Definition von Verwertung, würden organisch recycelte Verpackungsabfälle Punkt 1 dieses Paragraphen erfüllen und das Beteiligungsentgelt sollte entsprechend kalkuliert werden.</p>	

## Kontakt:

European Bioplastics e.V.  
 Hasso von Pogrell  
 Geschäftsführer  
 Marienstraße 19/20  
 10117 Berlin  
 Tel: 030/28482357  
 E-Mail: [pogrell@european-bioplastics.org](mailto:pogrell@european-bioplastics.org)  
 Web: [www.european-bioplastics.org](http://www.european-bioplastics.org)

European Bioplastics e.V.  
 Kristy-Barbara Lange  
 Stv. Geschäftsführerin, Public Affairs  
 Marienstraße 19/20  
 10117 Berlin  
 Tel: 030/28482356  
 E-Mail: [lange@european-bioplastics.org](mailto:lange@european-bioplastics.org)  
 Web: [www.european-bioplastics.org](http://www.european-bioplastics.org)